

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/71 vom 8. Juni 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_71

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/71 du 8 juin 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/71 del 8 giugno 2009

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung. Sanktionsverfügung. Entscheid aufgrund der Akten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Februar 2016, IV 2013/71).

Erwägungen

E. 1

Das Dispositiv der angefochtenen Verfügung lautet: Das Leistungsbegehren wird abgewiesen. Auf den ersten Blick scheint die Beschwerdegegnerin also das Rentengesuch der Beschwerdeführerin definitiv abgewiesen zu haben. Das Verwaltungsverfahren, das der angefochtenen Verfügung vorausgegangen ist, zeigt aber deutlich, dass diese Interpretation der angefochtenen Verfügung falsch wäre: Nachdem die Beschwerdeführerin gegen die damals vorgesehene Abweisung des Rentengesuchs eingewendet hatte, ihr psychischer Gesundheitszustand sei nicht abgeklärt worden, ist sie von der Beschwerdegegnerin aufgefordert worden mitzuteilen, weshalb sie sich trotz einer entsprechenden Indikation nicht in einer psychiatrischen Behandlung befinde (vgl. IV-act. 120). Auf diese Aufforderung hat sie nicht reagiert. Auch zwei Erinnerungsschreiben der Beschwerdegegnerin (vgl. IV-act. 121 f.) haben sie nicht dazu gebracht, diese Frage zu beantworten. Am 20. November 2012 hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin nochmals aufgefordert, diese Frage zu beantworten (vgl. IV-act. 123). Sie hat der Beschwerdeführerin dafür eine Frist bis 7. Dezember 2012 gesetzt und den Erlass einer Abweisungsverfügung angedroht, falls diese Frist unbenutzt verstreichen sollte. Die Beschwerdeführerin hat auch auf dieses Schreiben nicht reagiert, weshalb die Beschwerdegegnerin am 4. Januar 2013 die angefochtene Verfügung erlassen hat. Die Beschwerdegegnerin hat also eine Mitwirkung der Beschwerdeführerin bei der Sachverhaltsabklärung eingefordert, sie hat diese Mitwirkung in der Folge mehrmals abgemahnt und sie hat die letzte Abmahnung mit der Androhung verbunden, dass sie bei einer weiteren Verweigerung der Mitwirkung gestützt auf die ihr vorliegenden Akten entscheiden werde. Damit hat die Beschwerdegegnerin alle in Art. 43 Abs. 3 ATSG aufgestellten formellen Anforderungen erfüllt. In der Begründung der angefochtenen Verfügung hat sie dann auch auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung Bezug genommen. Unter diesen Umständen kann die angefochtene Verfügung nur als eine gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG erlassene Sanktionsverfügung interpretiert werden, mit der die Beschwerdeführerin dazu gebracht werden sollte, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken, indem sie die ihr gestellte Frage beantwortet hätte. Die Sanktion (genauer: das Druckmittel) hat darin bestanden, dass die Beschwerdegegnerin einen „Entscheid aufgrund der Akten“ erlassen hat. Da die Akten den massgebenden Sachverhalt nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden

Wahrscheinlichkeit belegt haben, hat der Entscheid aufgrund der Akten, der materiellen Beweislastverteilung zulasten der Beschwerdeführerin entsprechend, nur eine Abweisung des Rentenbegehrens sein können (wobei dieser Entscheid aber dahingefallen wäre, wenn die Beschwerdeführerin die ihr gestellte Frage schliesslich doch noch beantwortet hätte, womit das Verwaltungsverfahren zur Prüfung des Rentengesuches weiter geführt worden wäre). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist deshalb nicht zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin das Rentengesuch der Beschwerdeführerin zu Recht (definitiv) abgewiesen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur die Frage sein, ob die gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG verfügte Sanktion rechtmässig gewesen ist.

E. 2.1

Weigert sich eine versicherte Person, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsabklärung nachzukommen, und blockiert sie dadurch das Verwaltungsverfahren, erlaubt es der Art. 43 Abs. 3 ATSG dem Versicherungsträger, auf eine solche Mitwirkungspflichtverletzung zu reagieren: Er kann das Verwaltungsverfahren mit einem Nichteintretensentscheid oder mit einem materiellen Entscheid aufgrund der Akten abbrechen. Damit soll Druck auf die versicherte Person ausgeübt und diese dazu gebracht werden, ihren Widerstand aufzugeben und an der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken, damit das Verfahren fortgeführt werden kann. Diesem Zweck entsprechend setzt die Anwendung des Art. 43 Abs. 3 ATSG voraus, dass die Mitwirkungspflichtverletzung der versicherten Person zu einer Blockade des Verwaltungsverfahrens führt. Das ist der Fall, wenn die Mitwirkungspflichtverletzung eine Abklärungsmassnahme betrifft, von der ein wesentlicher Erkenntnisgewinn hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes erwartet wird. Die Mitwirkung der versicherten Person bei der Sachverhaltsabklärung muss also für die Weiterführung des Verwaltungsverfahrens notwendig sein.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin hat im Sommer 2012 beanstandet, dass die Beschwerdegegnerin keine Abklärungen zu ihren „immer schlimmer werdenden“ psychischen Problemen durchgeführt hatte. Darauf hat der RAD-Arzt Dr. B. ___ in einer Notiz vom 13. Juli 2012 entgegnet, es mute seltsam an, dass sich die Beschwerdeführerin trotz einer entsprechenden Indikation und trotz der angeblich „immer schlimmer werdenden“ psychischen Probleme nicht erneut in eine psychiatrische Behandlung begeben habe. Dies deute auf eine wesentliche Inkonsistenz der Angaben der Beschwerdeführerin hin. In dieser Situation hat der Beschwerdegegnerin das Ausmass der behaupteten und hinsichtlich der Indikation einer psychiatrischen Behandlung belegten psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen also nicht bekannt sein können. Damit hat auch der Grad der Arbeitsfähigkeit in der angestammten und in leidensadaptierten Tätigkeiten nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestanden. Folglich hätte die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen hinsichtlich des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin tätigen und diese allenfalls auch unter Hinweis auf die Schadenminderungspflicht (Art. 21 Abs. 4 ATSG) anhalten müssen, sich einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen. Die Empfehlung des RAD-Arztes Dr. B. ___, der Beschwerdeführerin die Frage zu stellen, weshalb sie sich nicht trotz einer entsprechenden Indikation nicht in einer psychiatrischen Behandlung befinde, dürfte also darauf abgezielt haben, die Beschwerdeführerin zur Aufnahme einer solchen Behandlung anzuhalten. Die Wendung „obwohl die Indikation dazu eindeutig gegeben ist“ (vgl. IV-act.

119–2) scheint nämlich bereits den „Vorwurf“ einer Schadenminderungspflichtverletzung zu enthalten. Die Frage des RAD-Arztes Dr. B.____ ist also gewissermassen nur die „Einleitung“ der noch vorzunehmenden Abklärung in psychiatrischer Hinsicht gewesen. Die zuständige Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin hat nicht erkannt, dass die Frage nach den Gründen der Nichtaufnahme einer psychiatrischen Behandlung keine eigenständige Bedeutung hat haben können. Die Antwort darauf hätte der Beschwerdegegnerin nämlich keinen Erkenntnisgewinn in Bezug auf eine allfällige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufgrund von Symptomen einer möglichen psychischen Erkrankung verschafft. Folglich hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG dazu bringen wollen, eine Frage zu beantworten, die für die Abklärung des relevanten Sachverhaltes keine Bedeutung gehabt hat. Die verlangte Mitwirkung der Beschwerdeführerin ist also gar nicht notwendig gewesen. Die Beschwerdegegnerin hätte deshalb keine Sanktion verfügen dürfen. Vielmehr hätte sie die Sachverhaltsabklärung, wohl mit der Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung, fortsetzen müssen. Die Anordnung einer Sanktion erweist sich als rechtswidrig.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.